

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 58/12 B

L 8 SO 153/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 216/06 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Braunschweig,
Naumburgstraße 25, 38124 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Eicher sowie den Richter Coseriu und die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechts-
anwalt K , B , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid, mit dem die Beklagte die Rückforderung darlehensweise bewilligter Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Höhe von 1.119,27 € verlangt.
- 2 Die Beklagte hatte der Klägerin mit jeweils bestandskräftigen Bescheiden lediglich darlehensweise Leistungen nach dem BSHG gewährt. Ende 2005 forderte die Beklagte 1.119,27 € von der Klägerin zurück (*Bescheid vom 15.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 11.10.2006*). Die dagegen erhobene Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Braunschweig vom 27.4.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 22.3.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin sei zur Rückzahlung der von der Beklagten zutreffend berechneten Forderung verpflichtet. Einer Prüfung, ob die Sozialhilfe zu Recht nur darlehensweise gewährt worden sei, stehe die Bestandskraft der Bewilligungsbescheide entgegen. Ob die Beklagte zu Recht einen Vermögensfreibetrag nach dem BSHG zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt habe, könne dahinstehen. Denn jedenfalls stehe ihr nicht der höhere Freibetrag nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) zu; es sei auf die Umstände im Zeitpunkt der Darlehensbewilligung abzustellen.
- 3 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt K beantragt. Sie trägt zur Begründung ua vor, das LSG habe den Klageantrag zu eng ausgelegt und sei deshalb zu Unrecht davon ausgegangen, dass es aufgrund der Bestandskraft der Bescheide die nur darlehensweise Leistungsbewilligung nicht zu prüfen habe. Von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob "der Schonbetrag" nach den Vorschriften des SGB II zu berechnen sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Absolute Revisionsgründe macht die Klägerin nicht geltend. Den sinngemäß gerügten Verfahrensmangel der Verkenntung des Streitgegenstands (§ 123 SGG) hat die Klägerin schon deshalb nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil sie den maßgeblichen Sachverhalt nicht mitgeteilt hat. Ohne Blick in die Akten kann nicht beurteilt werden, warum das LSG das Begehren der Klägerin auch als Überprüfung der Rechtmäßigkeit der nur darlehensweise gewährten Leistungen (§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>) hätte werten und wie es darüber hätte entscheiden müssen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt selbst zu erarbeiten.
- 6 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sollte überhaupt eine Rechtsfrage, die sich ernsthaft stellt (Höhe der für die Rückforderung - nicht des Schonbetrags - maßgeblichen Kriterien), verständlich formuliert sein, ist deren Klärungsfähigkeit ebenfalls wegen der fehlenden Sachverhaltsschilderung nicht dargelegt und einer Entscheidung des Senats deshalb nicht zugänglich. Abgesehen davon hat die Klägerin nicht einmal behauptet, die Rechtsfrage sei tatsächlich höchstrichterlich noch nicht geklärt.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)